

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 8 (1861)

47 (19.11.1861)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523664](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523664)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1861. Dienstag, 19. November. **N^o. 47.**

Bekanntmachungen.

1) Für den städtischen Placken Nr. 1, an der Chaussee vor dem Haarenthore ist bisher ein annehmbares Pachtgebot nicht erfolgt. Es soll deshalb eine Verpachtung unter der Hand versucht werden. Der Magistratsactuar Bruns ertheilt Auskunft über die Pachtbedingungen und nimmt Anerbietungen entgegen.

(1861 November 16.)

2) Am Freitag den 22. d. M. Nachmittags 3 Uhr sollen bei dem Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital 9 Bappeln, 5 Eschen, 4 Sporn, 2 Linden und 2 Kastanienbäume auf dem Stamm, so wie einige schon gefällte Linden, Weißbuchen, Ahorn u. öffentlich meistbietend verkauft werden.

(Direction d. Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals. 1861 Nov. 18)

3) Die Classen- und classificirte Einkommensteuer für die Monate September bis December incl. ist im Laufe des Monats November, Morgens zwischen 8 und 1 Uhr, an den Cämmerer Harbers hieselbst zu bezahlen.

(1861 November 13.)

4) Zum Vormunde über den minderjährigen Sohn des weiland Arbeiters Johann Hinrich Schellstede im hiesigen Stadtgebiete ist bestellt: der Arbeiter Berend Oltmann an der Feldstraße zum Bürgerfelde.

(Amtsgericht Abth. I.)

5) Gefunden: 1 Hausschlüssel, 1 Torfschuppe, 1 goldenes Kreuz.

Stadtrath.

Sitzung vom 3. November 1861.

(Schluß.)

Mit dem Kaufmann Mehrens haben vor mehreren Jahren hinsichtlich seiner Verpflichtung zum Beitrage zur Straßencasse wegen der Straßenpfänder am Neuenwege Differenzen Statt gefunden. Letztere sind dahin erledigt, daß der Kaufmann Mehrens allerdings dafür zur Straßencasse beizutragen verpflichtet sei. Durch irgend ein nicht aufgeklärtes Versehen ist indessen s. Z. versäumt, den Kaufmann Mehrens zur Straßencasse wirklich anzusetzen. In Folge dessen ist derselbe mit seinen Beiträgen im Rückstand geblieben und haben sich letztere dadurch zu einer nicht unerheblichen Summe



angesammelt. Unter diesen Umständen wird aus Billigkeitsgründen auf den Antrag des Magistrats beschlossen, die rückständigen Beiträge auf die Hälfte zu erlassen, zur Zahlung des Restes aber eine angemessene Frist zu ertheilen.

Bekanntlich hat das Großh. Staatsministerium den Bau einer von der Stadt mitzubenußenden Turnhalle unter gewissen Bedingungen zu Lasten des Staats übernommen (vgl. Nr. 32 d. Bl.) und ist vom Stadtrath in seiner Sitzung vom 9. August d. J. (vgl. Nr. 35 d. Bl.) beschlossen, sich mit den Bedingungen einverstanden zu erklären, unter dem Vorbehalte jedoch, daß der Stadt ein Rücktritt von dem Vertrage freistehe, wenn demnächst für die städtischen Schulen in anderer Weise gesorgt werden sollte. Durch ein Rescript des Großh. Oberschulcollegiums vom 13. v. M. ist dem Magistrat nun gemäß desfälliger Resolution Großh. Staatsministeriums eröffnet, daß der letztgedachte Vorbehalt nicht zugestanden werden könne, daß aber, falls die Stadt diesen Vorbehalt fallen lassen würde, die Hochbaudirection angewiesen werden solle, behuf Entwerfung des Bauplans mit der Turncommission sich in Verbindung zu setzen. Der Magistrat hat hiervon dem Stadtrath zur Beschlußfassung Mittheilung gemacht, sich dabei aber dahin ausgesprochen, daß nach seiner Ansicht die Stadt sich nicht für alle Zukunft binden und ein Vertragsverhältnis, von welchem sie ihrerseits nie zurücktreten könne, nicht eingehen dürfe, daß er es deshalb für besser erachte, wenn jeder Theil (Staat und Stadt) für seine resp. Anstalten je eine besondere Turnhalle baue, es sei denn, daß der Staat sich zu einer Aenderung seiner bezüglichen Bedingung, etwa dahin, daß die Stadt die Verpflichtung für einen längeren Zeitraum zu übernehmen habe, nach dessen Ablauf auf beiden Seiten etwa mit einjähriger Frist gekündigt werden könne, verstehen würde. Der Stadtrath beschließt: „bei seinem früheren Beschlusse zu beharren, indem der Stadtrath eine solche Gesellschaft, wonach er an den Baukosten etc., ohne über den Bau selbst etwas zu sagen zu haben, gegen dessen Mitbenutzung auf eine vom Staate willkürlich angenommene, von der Stadt gar nicht zu kündigende Zeit, pro rata Theil nehmen solle, nicht eingehen könne.“

—o—

**Circularrescript Großherzoglicher Regierung vom
28. October 1861 an sämtliche Aemter.**

Zur Beantwortung mehrerer Anfragen über die Anwendung einiger Sätze des in der Anlage zur Wegeordnung enthaltenen, vom 1. Januar k. J. an zur Anwendung kommenden Weggelds-tarifs und zur Vorbeugung fernerer desfälliger Zweifel findet die Regierung sich veranlaßt, sämtlichen Großherzoglichen Aemtern mitzutheilen, daß

1) zu denjenigen Fuhrwerken, welche unter den Satz A. I. des Tarifs fallen, nur: Kutschen, Kabriolets, Chaisen, Korbwagen und ähnliche Wagen, imgleichen die diesen gleich zu stellenden Schlitten, gehören, nicht aber Ackerwagen, auch wenn letztere lediglich zum Fortschaffen von Personen benutzt werden; und

2) daß unter „gewöhnlichem Landfuhrwerk“ — lit. A. II. 2. des Tarifs — alles Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten, zu verstehen ist, welches weder zu dem vorstehend unter 1. näher bezeichneten Personen-Fuhrwerk gehört, noch als „Frachtwagen“ anzusehen ist.

Die Weggeldspächter sowohl wie die Erheber sind — letztere bei demnächstiger Zufertigung der neuen Instruction, welche noch verfügt werden wird — hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Nr. 44 der diesjährigen „Deutschen Feuerwehrzeitung“ entnehmen wir folgenden „Für Frauenzimmer“ rubricirten Artikel:

„Im December 1860 fand eine Lady in der Hampsteadstraße in London den Flammentod. Sie wollte in einem nicht beleuchteten Zimmer etwas holen und deshalb ein Licht mit einem Bündhölzchen anzünden. Ein Funke von dem Phosphor spritzte nach ihrem Kleid, entzündete dasselbe, und ehe Hülfe herbeikommen konnte, verbrannte die Lady. Hieraus ergiebt sich, insbesondere für Frauenzimmer, die Regel: Man soll mit dem Bündhölzchen nie gegen den Körper, sondern stets abwärts von diesem streichen.“

In England sind während der zwei ersten Monate dieses Jahres zwölf Mädchen verbrannt, die mit ihren weiten Kleidern dem Kaminfeuer zu nahe kamen.

Bei einer Abendgesellschaft in vornehmem Kreise ereignete sich das Unglück, daß das Kleid einer Lady am Kamin Feuer fing und augenblicklich die Kleider von acht ihr zunächst sitzenden Damen entzündet wurden. Zwei liegen (sagt unser Bericht vom März) unter furchtbaren Schmerzen hoffnungslos darnieder und die anderen werden lebenslänglich entstellt bleiben.

In neuerer Zeit wollte die Frau des berühmten Nordamerikanischen Dichters Longfellow einen Brief siegeln; ein brennender Tropfen Siegellack fiel auf ihr leicht entzündliches Kleid und setzte dasselbe augenblicklich in Flammen. Ihr Mann stürzte hinzu, um die Flammen zu löschen; aber sie riß sich von ihm los und lief, besinnungslos vom Schrecken, die Treppe hinab. Unten fiel sie hin, buchstäblich todt gebrannt. Auch Herr Longfellow hat schlimme, aber nicht tödliche Brandwunden davon getragen.

Im Bräuhausgarten bei Wien wurde am 3. August während eines heftigen Orkans das Kleid der Tochter eines achtbaren

Wiener Bürgers durch ein weggeworfenes Zündhölzchen in Brand gesetzt und sogleich schlug die Flamme bis zur Brust des Mädchens empor. Sie wurde jedoch durch einen anwesenden Gast, der die Besonnenheit hatte, schnell nasse Tücher herbei zu schaffen und den Brand damit zu bedecken, noch zu rechter Zeit gerettet, erlitt jedoch bedeutende Verletzungen.

Am 14. September ereignete sich im Continentaltheater in Philadelphia ein gräßliches Unglück. Fünf Balletmädchen, die eben in der Garderobe Toilette machten (es war während des ersten Akts von Shakespeares Sturm, dessen zweiter mit Ballet beginnen sollte), geriethen in Brand; eine derselben hatte sich mit ihrem Kleide einer Gasflamme genahet und stand augenblicklich in vollen Flammen, zwei andere Mädchen, ihre Schwestern, eilten ihr zu Hülfe und theilten ihr Schicksal. In Angst und Schrecken stürzten die drei Brennenden in ein anstoßendes Zimmer, das voll von Balletmädchen war. Die Folgen lassen sich denken. Eines der Mädchen, das zum Fenster hinaussprang, fiel auf den Rücken und war augenblicklich todt, während ein anderes glücklich von den Armen eines Vorübergehenden aufgefangen wurde. Ein drittes fiel über die Spiegel, welche das Meer vorstellen sollten, zerbrach sie und brach die Arme. Fünf der armen Geschöpfe konnten vom Tod gerettet werden, haben aber alle mehr oder weniger gefährliche Brandwunden davon getragen, sechs sind nach wenigen Stunden gestorben. Eine Untersuchung wurde eingeleitet, der Director des Theaters jedoch von aller Schuld freigesprochen. In Philadelphia hat der Vorfall allgemeine Trauer erweckt, und in den Haupttheatern werden Vorstellungen zu Gunsten der Familien der Unglücklichen veranstaltet.

Seit dem Aufkommen der Crinoline sind in England bereits 180 Frauen und Mädchen den Feuertod gestorben.

Man hat, seit das Löschwesen sich besser ausgebildet, auch für Privatfamilien Rettungsapparate vorgeschlagen, und jeder Feuerwehrmann kann über den Löffler'schen, Herrenberger'schen, Seilbronner Apparat u. s. w. Auskunft geben. Für die Gefahr aber, welche durch Entzündung von Crinolinen droht, welche jetzt auch bei den Köchinnen und Mägden Mode werden, giebt es einen sehr einfachen Apparat, einen Teppich oder überhaupt ein Tuch, welches groß genug ist, um es um die brennende Kleidung zu schlagen, wodurch die Flammen am sichersten und schnellsten gelöscht werden. In jeder Haushaltung sollte daher ein solches Tuch stets an einem zugänglichen Orte aufgehängt sein. Mit dem Feuer ist wahrlich nicht zu scherzen. Wir bitten sämtliche Feuerwehrmänner, ihre Frauen und Töchter und überhaupt das andere Geschlecht auf vorstehenden Artikel aufmerksam zu machen."

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.